2038.3.2-I

Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Wissenschaft und Kunst vom 12. Februar 2024, Az. B2-0421-4-20 und H2361.TUM.2.0/89/8/11

(BayMBl. Nr. 130)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Wissenschaft und Kunst über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 12. Februar 2024 (BayMBl. Nr. 130)

1.

Gemäß § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Januar 2024 (GVBl. S. 12) geändert worden ist, werden die in der **Anlage** dargestellten Stoffpläne A, B und C als Grundlage für die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.

2.

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Januar 2024 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. September 2012 (AllMBl. S. 627, KWMBl. S. 342), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2016 (AllMBl. S. 1631, KWMBl. S. 199) geändert worden ist, außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Dr. Erwin Lohner	Dr. Rolf-Dieter Jungk
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

Anlagen

Stoffpläne